

II-10638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No.374/IA
Präs.: 3. APR. 1990
.....

der Abgeordneten Matzenauer, Dr. Schäffer
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz vom1990, mit dem das Bundes-Sport-
förderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenen-
bildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom1990, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz und
das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volks-
büchereiwesens aus Bundesmitteln geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl.Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl.Nr. 292/1986, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf
für sportliche Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgelt-
lich erfolgen."

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbü-
chereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl.Nr. 171/1973, wird wie folgt geändert:

- 2 -

Dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für Zwecke der Erwachsenenbildung überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt unter Verzicht auf die Erste Lesung den gegenständlichen Antrag dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

ERLÄUTERUNGEN

Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Bundesschulen für Zwecke des Sports und der Erwachsenenbildung ist seit Jahrzehnten eine unentbehrliche Hilfestellung für die Sportverbände und die Träger der Erwachsenenbildung. Die Nutzung der bedeutenden Bau- und Ausstattungsinvestitionen des Bundes in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung ist im Sinne des Konzeptes der "offenen Schule" längst selbstverständlich geworden. Diese wichtigen Förderungsleistungen des Bundes für den Sport und die Erwachsenenbildung kommen dennoch derzeit im Bundes-Sportförderungsgesetz sowie im Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln noch nicht zum Ausdruck, sondern beruhen lediglich auf Erlaßregelungen.

Durch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Feber 1988, BGBl.Nr. 146, über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Kunstförderungsgesetz) wurde erstmals eine gesetzliche Regelung für Schulraumüberlassungen für vergleichbare förderungswürdige (nämlich künstlerische) Zwecke geschaffen:

"Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für künstlerische Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen".

Die Formulierung erfolgte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und berührt den Bereich der äußeren Schulorganisation nicht (Art. 14 Abs. 10 B-VG ist somit nicht anzuwenden). Die Förderungsleistung des Bundes umfaßt - wie bisher - die prekaristische Überlassung der Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Bundesschulen, nicht jedoch die Bereitstellung von Personal. Mehrkosten für den Bund sind daher nicht zu erwarten.

Durch die Einfügung entsprechender Bestimmungen in das Bundes-Sportför-

- 4 -

derungsgesetz und in das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln kann auf einfache Weise eine taugliche Rechtsgrundlage für die Fortsetzung und den weiteren Ausbau der Schulraumüberlassungen als Förderungsleistung des Bundes für Sport und Erwachsenenbildung geschaffen werden. Durch eine solche Maßnahme könnten auch andere Schulerhalter (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Privatschulerhalter) dazu angeregt werden, ähnliche Maßnahmen zu setzen oder verstärkt weiterzuführen.